

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Weidner
-----------------------------	---------------------------------------

Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 02.12.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
---	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Aufbringen von Fahrradpiktogrammen auf die Straße

Anlagen:
2023-03-22_VSP_2030_Handlungsleitfaden_Radverkehr

Mitteilung:

Im Rahmen der letzten Radbereisung kam im anschließenden Gespräch das Thema „Piktogramme“ auf. Es folgte die Nachfrage, warum diese noch nicht auf den Straßen aufgebracht wären. Da mit dem Aufbringen von Piktogrammen und Piktogrammketten gewisse Vorschriften verbunden sind, erreichte uns auf Nachfrage folgende Mitteilung des Landratsamtes mit Bitte um Beachtung:

Um nochmals das Thema aufzuklären, gem. Verkehrssicherheitsprogramm 2030 - Handlungsleitfaden Radverkehr Stand 09/2023 (vsp2030rad.pdf (bayern.de) sollen Piktogrammketten und das einzelne Piktogramm „Fahrrad“ auf folgende Anwendungsbereiche beschränkt werden:

Piktogrammketten sind keine eigenen Radverkehrsanlagen und dürfen nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie können geeignet sein, um auf die Radfahrenden im Mischverkehr aufmerksam zu machen und deren Sicherheit zu erhöhen, beispielsweise zum Lückenschluss von Radverbindungen. Piktogrammketten dürfen nur verwendet werden, wenn die Anlage einer regelkonformen Radverkehrsanlage nicht möglich ist. Piktogrammketten setzen sich aus weißen Fahrradpiktogrammen und Richtungspfeilen zusammen. Diese werden in regelmäßigen Abständen (bis zu 50 m) auf der Fahrbahn wiederholt. Entsprechend der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) umfasst das Fahrradpiktogramm eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 1,30 m, der ergänzende Pfeil ist 1,00 m hoch. Die Piktogramme sollten in ausreichendem Abstand zum Bord und zur Vermeidung von „Dooring-Unfällen“ zu Parkständen aufgebracht werden.

- *Insbesondere an konfliktreichen oder stark befahrenen Kreuzungen und Einmündungen sowie Zufahrten soll die Radverkehrsführung durch Roteinfärbung von markierten Furten und durch Fahrradpiktogramme (ggf. mit Pfeilen) verdeutlicht werden.*
- *Eine Mittelmarkierung kann an unübersichtlichen und kurvigen Radwegabschnitten, z.B. im Bereich von Radwegunterführungen, verhindern, dass Radfahrende enge Kurven schneiden und dabei mit dem Gegenverkehr kollidieren. Durch geeignete Piktogramme bzw. Richtungspfeile kann die Radverkehrsführung zusätzlich ergänzt werden.*

Ebenso soll bzgl. der Anordnung des Gefahrzeichen Fahrradfahrer (Vz. 138) darauf hinweisen, dass gem. VwV-StVO zu § 40 Gefahrzeichen nach Maßgabe des § 45 Absatz 9 Satz 4 anzuordnen sind. Das Vz. 138 ist nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn queren oder auf sie geführt werden und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Es ist nicht angedacht bei bloßem Vorhandensein von Radfahrern oder deren Abbiegevorgang aufgrund der Radverkehrsführung auf diese mittels Gefahrzeichen oder Piktogramme hinzuweisen. Es ist insbesondere nicht vorgesehen Piktogramme anstelle oder entsprechend einer FGSV Wegweisung anzubringen.

Eine Rotfurt mit einem Piktogramm wird es am Kreisverkehr bei der Einmündung Zum Wasserhaus geben. Die Verkehrsrechtliche Anordnung vom zuständigen Landratsamt liegt bereits vor. Die Umsetzung erfolgt durch das staatliche Bauamt.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.